

sichten in Ansehung der Krieges-Kosten-Register-Schuld nicht zu vereinigen stehe, bewilligt; der fünfte Punkt aber, welcher die Repartition dieser letzten betreffe, ganz dilatorisch beantwortet worden: so könnte die gegenwärtige Ständische Deliberation, nur unter der Voraussetzung, daß das Fixum in seiner bisherigen Form annoch weiter bestehen bleibe, für angeschlossen angesehen werden. Weil dieses aber, nach der ganzen Lage der Sache, bey denen bisher geschehenen Vorschriften und denen durch die langen Deliberationen der Stände gespannten Erwartung des Publici weder vom Königlichen Ministerio für schicklich, noch von den Ständen für verantwortlich gehalten werden möge, so sehe man sich genöthiget, auf eine anderweitige sufficiente Erklärung der Stände auf jene beide Punkte zu bestehen.

Um sich darunter so viel als möglich zu nähern, und alle Difficultäten zu vermeiden, welche von einer oder anderer Seite gemacht werden könnten, achte Königlich Ministerium es für den schicklichsten Weg, die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schazes nunmehr Behuf des Landrenterey-Registers vorzuschlagen. Um auf alle Art die Zustimmung zu erleichtern, sey dasselbe auch nicht abgeneigt, mit der Wiedereinführung besagter Steuer in einem moderirten Quanto von 2 Rthlr. vom Fuder Korn, und 5 Procent von verpachteten Zehnten, dafern alsdann in die-